

11. / XII. 1916

**Einschränkung des Kerzen- und Delverbrauchs.**

Das Militärkommando verlautbart: Im Hinblick darauf, daß hervorragende orthodoxe Rabbiner mit Rücksicht auf die Not der Zeit den Gläubigen Erleichterungen im Gebrauch von Kerzen und Del zu religiösen Zwecken gestattet haben und daß ferner auch das Unterrichtsministerium eine Einschränkung des Lichtverbrauchs zu rituellen Zwecken nahegelegt hat, wird folgendes angeordnet: Der Lichtverbrauch zu rituellen Zwecken ist auf das folgende Höchstmaß einzuschränken: 1. Zwei Lichter am Vorbettisch während des Gottesdienstes in den Militärsynagogen. 2. Für alle Wohnungsgenossen ohne Rücksicht auf die Familienangehörigkeit zwei Kerzen von einer halben Stunde Brenndauer für die Vorabende des Sabbats (Freitag abends) und der hohen Festtage sowie für die hohen Festabende selbst. 3. Eine Del- und Kerzenflamme für die ersten dreimal 24 Stunden nach Sterbefällen in der betreffenden Familie. 4. Eine Del- oder Kerzenflamme für die jedesmalige Wiederkehr des Sterbetages (Jahrzeit) für 24 Stunden innerhalb einer Familie im Hause oder in der Synagoge. 5. Das Anzünden der „Menora“ (achtarmige Leuchter) an allen acht Abenden des Chanukafestes nach den bestehenden Vorschriften im Gotteshause, jedoch nur ein Licht an jedem der acht Abende für alle Wohnungsgenossen ohne Rücksicht auf die Familienzugehörigkeit in den Privathäusern. Das Militärkommando erwartet, daß die jüdischen Offiziere (Gleichgestellten) sowie die jüdische Mannschaft strengstens darauf achten werden, daß diese Verordnung, die das religiöse Empfinden mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen möglichst in Einklang zu bringen bestrebt ist, auch in ihren Haushaltungen genauest eingehalten werde.